

Verkündet
am 27. Oktober 1958
Woitscheck, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

2341 093

I n N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Chemiegraphen Josef H. [REDACTED] in D. [REDACTED], Ka. [REDACTED]-
straße [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

den kaufmännischen Angestellten Dr. Helmut B. [REDACTED] in
D. [REDACTED], P. [REDACTED]-F. [REDACTED]-K. [REDACTED]-Straße [REDACTED],

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigte II. Instanz: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]
und [REDACTED] in [REDACTED] ([REDACTED]), [REDACTED] -

hat der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 27. Oktober 1958 unter Mit-
wirkung der Bundesrichter Scheffler, Rietschel,
Dr. Heimann-Trosien, Dr. Winkelmann und Erbel

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
18. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Hamm
(Westf.) vom 28. Mai 1957 wird zurückgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten der Revision zu
tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger war Eigentümer des Hausgrundstücks G-
straße in D-. Ende 1953 geriet er in finan-
zielle Schwierigkeiten. Im November 1953 wurde die Zwangs-
versteigerung, später auch die Zwangsverwaltung des Grund-
stücks angeordnet. Die Mieten waren auf Jahre hinaus ge-
pfändet.

Um die Versteigerung des Grundstücks abzuwenden
und eine Hypothekenbereinigung durchzuführen, trat der
Kläger mit dem Beklagten wegen der Gewährung eines Dar-
lehens in Verbindung. Unter dem 26. April 1954 erklärte
sich der Beklagte schriftlich bereit, dem Kläger rund
60.000,-- DM zur Hypothekenbereinigung zu geben, wenn die-
ses Darlehen an der ersten Rangstelle im Grundbuch ein-
getragen werde. Mündlich vereinbarten die Parteien wei-
ter, daß das Darlehen mit 12 % zu verzinsen und daß
der Zinsendienst durch Mietabtretungen zu sichern sei.
An dieses Angebot hielt sich der Beklagte bis zum 31.
Mai 1954 für gebunden.

Der Kläger konnte die Bedingungen für die Gewäh-
rung des Darlehens bis zu diesem Zeitpunkt nicht erfül-
len. Der Beklagte stellte nach neuen Verhandlungen in
Aussicht, dem Kläger 70.000,-- DM darlehensweise zu geben,
sofern der Kläger über die Vereinbarung vom 26. April
1954 hinaus selbst 12.000,-- bis 15.000,-- DM aufbringe
und bei dem Bevollmächtigten des Beklagten, Rechtsanwalt
Dr. Marx in Dortmund, hinterlege.

Am 18. Juni 1954 ließ der Kläger durch den von
ihm beauftragten Helfer in Steuersachen, Er-, dem
Rechtsanwalt Dr. M- 15.000,-- DM mit der Bestimmung

übergeben, dieser Betrag solle zusammen mit dem Darlehen des Beklagten von 70.000,-- DM zur Befriedigung der Gläubiger des Klägers und zur Freimachung der ersten Rangstelle für die Hypothek des Beklagten dienen. Rechtsanwalt Dr. M. legte die 15.000,-- DM auf einem Anderkonto bei dem Bankverein Westdeutschland an. Am 21. Juni 1954 bot er dem Bankverein, der eine durch Hypotheken gesicherte Forderung von 12.100,-- DM gegen den Kläger hatte, diese Summe zur Entnahme aus dem Sonderkonto zwecks Ablösung der Forderung an. Bevor die Umbuchung stattfand, zog Dr. M. am 22. Juni 1954 dieses Angebot zurück. Er hatte nämlich inzwischen erfahren, daß am 21. Juni 1954 gegen den Kläger eine Verhandlung wegen Betruges stattgefunden hatte und daß der Kläger im Gerichtsgebäude von einem Gerichtsvollzieher zur Ableistung des Offenbarungseides verhaftet worden war.

In den nächsten Tagen gingen bei Rechtsanwalt Dr. M. vorläufige Zahlungsverbote sowie Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse von Gläubigern des Klägers ein, die das auf dem Anderkonto angelegte Geld bis auf 2.900,-- DM aufzehrten. Diese ließ sich der Kläger zur Begleichung dringender Verbindlichkeiten selbst auszahlen.

In der Folgezeit gelang es dem Kläger nicht, den Beklagten zur Hergabe des Darlehens zu bewegen. Am 8. Juli 1954 wurde das Grundstück des Klägers versteigert. Der Beklagte blieb mit dem Gebot von 106.500,-- DM Meistbietender. Ihm wurde das Grundstück am 15. Juli 1954 zugeschlagen.

Der Kläger verlangt von dem Beklagten Ersatz des ihm durch die Versteigerung seines wertvollen Hausgrundstücks entstandenen Schadens, von dem er einen Teilbetrag von 6.100,-- DM nebst Zinsen geltend macht. Er hat ange-



führt, der Beklagte habe die Verpflichtung, ihm ein Darlehen von 70.000,-- DM zu geben, nicht erfüllt. Die ursprüngliche, auf Gewährung von 60.000,-- DM lautende Verpflichtung des Beklagten sei zwar bis zum 31. Mai 1954 befristet gewesen; die Parteien hätten jedoch am 22. Mai 1954 eine neue Vereinbarung getroffen, nach welcher die Frist in Wegfall gekommen sei. Obwohl er, Kläger, die von ihm aufzubringenden 15.000,-- DM rechtzeitig bei Dr. M. hinterlegt habe, sei der Beklagte zur Hergabe der versprochenen 70.000,-- DM nicht bereit gewesen. Dadurch, daß Dr. M. das Angebot an den Bankverein ohne hinreichenden Anlaß zurückgenommen habe, sei der Zugriff anderer Gläubiger auf den hinterlegten Betrag möglich und seine Sanierung unmöglich geworden. Gleichwohl habe der Beklagte ihm noch am 23. Juni und am 6. Juli 1954 erneut das Darlehen zugesagt.

Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Er hat in Abrede gestellt, dem Kläger über den 31. Mai 1954 hinaus ein verbindliches Darlehensversprechen gegeben und feste Abmachungen mit ihm getroffen zu haben. Die Hingabe des Darlehens - so führt er weiter aus - sei schon daran gescheitert, daß der Kläger bis zum 8. Juli 1954 die Voraussetzungen für dessen Gewährung nicht habe schaffen, insbesondere die erste Rangstelle für ihn nicht habe freimachen können.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung des Klägers ist im Termin am 19. Februar 1957, in dem der Kläger nicht vertreten war, auf Antrag des Beklagten durch Versäumnisurteil zurückgewiesen worden. Der Kläger hat Einspruch eingelegt und beantragt,

unter Aufhebung des Versäumnisurteils den Beklagten zu verurteilen, an ihn 6.100,-- DM nebst 6 % Zinsen seit dem 1. Juni 1954 zu zahlen.

Der Beklagte hat beantragt,

das Versäumnisurteil vom 19. Februar 1957 aufrecht zu erhalten.

Diesem Antrage hat das Oberlandesgericht entsprochen.

Mit der Revision verfolgt der Kläger den zuletzt gestellten Antrag weiter. Er beantragt ferner, da der Beklagte im Termin zur Verhandlung über die Revision am 27. Oktober 1958 nicht erschienen ist, gegen ihn durch Versäumnisurteil zu erkennen.

Entscheidungsgründe:

Der Kläger stützt den Klageanspruch darauf, daß sich der Vertreter des Beklagten, Rechtsanwalt Dr. M., an die zwischen den Parteien getroffene Abrede der Hypothekenbereinigung nicht gehalten und daß der Beklagte sich entgegen seinem verbindlich abgegebenen Darlehensversprechen zu Unrecht geweigert habe, den zur Befriedigung seiner, des Klägers, Gläubiger und zur Hypothekenablösung bestimmten Betrag von 70.000,-- DM zur Verfügung zu stellen. Den ihm dadurch entstandenen Schaden erblickt der Kläger in dem Verlust seines Hausgrundstücks. Er ist der Ansicht, daß es zu einer Versteigerung des Grundstücks nicht gekommen wäre, wenn Dr. M. nicht entgegen den ihm,

Kläger, gegebenen Zusicherungen das dem Bankverein Westdeutschland gemachte Angebot, deren hypothekarisch gesicherte Forderung von 12.100,— DM zu tilgen, zurückgezogen und wenn der Beklagte seine Verpflichtung zur Auszahlung des Darlehens erfüllt hätte.

Das Berufungsgericht läßt die Frage unentschieden, ob der Beklagte sich über den 31. Mai 1954 hinaus verpflichtet hat, durch Gewährung eines Darlehens an der Hypothekenbereinigung mitzuwirken. Es hält den Klageanspruch gleichwohl aus drei Gründen nicht für gerechtfertigt.

Es ist einmal der Ansicht, Dr. M. habe bei dem Widerruf des Ablösungsangebots gegenüber dem Bankverein nicht pflichtwidrig gehandelt. Als er erfahren habe, daß der Kläger noch weitere Schulden hatte und daß Vollstreckungsverfahren gegen ihn liefen, habe er, wenn er sich nicht der Gläubigerbenachteiligung habe schuldig machen wollen, über Vermögenswerte des Klägers nicht zugunsten eines dinglich gesicherten Gläubigers verfügen dürfen. Infolge der späteren Pfändungen, die nicht zu Lasten des Beklagten gegangen seien, sei der Kläger vielmehr so zu behandeln, als habe er sein Versprechen, für die Befriedigung seiner Gläubiger und die Hypothekenbereinigung 12 bis 15.000,— DM beizusteuern, nicht erfüllt.

Weiter meint das Berufungsgericht, der Beklagte habe sein Darlehensversprechen widerrufen können, nachdem ihm bekannt geworden sei, daß der Kläger den Offenbarungseid geleistet habe. Durch diese Eidesleistung habe sich die Vermögenslage des dem Beklagten immerhin als verschuldet bekannten Klägers noch weiter verschlechtert; denn der Kläger habe bei seinen Gläubigern nunmehr alles Vertrauen und jede Kreditwürdigkeit eingebüßt. Dadurch

wäre zwar nicht das durch eine erststellige Hypothek gesicherte Darlehen von 70.000,— DM, wohl aber der Zinsendienst gefährdet worden.

Schließlich hat das Berufungsgericht den Beklagten zur Erfüllung des Darlehensversprechens deshalb nicht für verpflichtet erachtet, weil es dem Kläger bis zur Versteigerung des Grundstücks nicht gelungen sei, dem Beklagten die zugesagte erste Rangstelle zu verschaffen. Hierzu habe u. a. gehört, daß die in dieser Rangstelle befindliche Bau-Berufsgenossenschaft Wuppertal, zu deren Gunsten ein Wohnrecht und eine Hypothek von 12.500,— DM auf dem Grundstück des Klägers eingetragen gewesen seien, mit ihren Rechten entweder hinter die für den Beklagten zu bestellende Hypothek von 70.000,— DM zurücktrat oder sich mit der Ablösung ihrer Rechte einverstanden erklärte. Die Gläubigerin sei aber zu keiner Zeit zum Rangrücktritt oder zur Ablösung ihrer Rechte bereit gewesen.

Die Revision tritt diesen Ausführungen im einzelnen entgegen.

Ob die Begründung des angefochtenen Urteils, soweit darin das Verhalten des Rechtsanwalts Dr. M. für pflichtmässig und der Widerruf des Darlehensversprechens wegen einer Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage des Klägers infolge Leistung des Offenbarungseides für gerechtfertigt erklärt wird, den Angriffen der Revision standhält, kann dahingestellt bleiben. Jedenfalls sind die Beanstandungen der Revision insofern nicht begründet, als sie sich gegen die Annahme des Berufungsgerichts wenden, der Kläger sei nicht in der Lage gewesen, dem Beklagten für das versprochene Darlehen den ersten Rang zu verschaffen.

Diese Annahme stützt das Berufungsgericht auf die Feststellung, die Bau-Berufsgenossenschaft sei zu keiner Zeit zu einem Rangrücktritt oder einer Ablösung ihrer Rechte bereit gewesen. Daß diese Feststellung unter Verletzung des § 286 ZPO getroffen sei, kann nicht anerkannt werden. Die Revision meint, ein Rangrücktritt hinsichtlich des Wohnrechts sei nicht erforderlich gewesen, weil es hinter einer Belastung von insgesamt 76.300,— DM gestanden habe. Die bei den Akten befindlichen Auskünfte der Genossenschaft ergäben aber nichts dafür, daß diese bei einem Bestehenbleiben des Wohnrechts sich nicht mit einer Ablösung ihrer Hypothek einverstanden erklärt haben würde. Daß dies der Fall gewesen sei, sei unter das Zeugnis des Dr. Ehrlich gestellt worden. Überdies sei die der Hypothek zugrundeliegende Forderung mit halbjähriger Frist kündbar gewesen.

Die Rüge ist unbegründet.

Auf eine entsprechende Anfrage des Landgerichts hatte die Bau-Berufsgenossenschaft unter dem 8. Mai 1956 mitgeteilt, zwischen dem Kläger und ihr seien zu keiner Zeit Verhandlungen über eine etwaige Ablösung der zu ihren Gunsten eingetragenen Hypothek sowie des Wohnrechts geführt worden. Zu einer derartigen Maßnahme hätte sie sich auch nicht bereit gefunden, weil dadurch die Unterbringung eines ihrer Angestellten im Hause des Klägers nicht gewährleistet gewesen wäre. In einem von dem Beklagten vorgelegten und von dem Kläger inhaltlich nicht bestrittenen Schreiben vom 29. Juni 1954 hatte die Bau-Berufsgenossenschaft dem Rechtsanwalt Dr. M. auf dessen Anfrage vom 21. Juni 1954 mitgeteilt, sie sei nicht bereit, mit ihrer Hypothek und ihrem Wohnrecht im Range hinter Vorbelastungen von insgesamt 80.873,43 DM zurück-

zutreten und damit eine bedeutende Rangverschlechterung hinzunehmen.

Es läßt sich nicht beanstanden, daß der Berufungsrichter aus diesem Schreiben der Genossenschaft und aus ihrer Auskunft gefolgert hat, sie sei weder zu einem Rangrücktritt noch zu einer Ablösung ihrer Rechte bereit gewesen. Das Berufungsgericht hat diese Feststellung auch nicht unter Verletzung des § 286 ZPO getroffen. Allerdings hat der Kläger unter Berufung auf das Zeugnis des Dr. E., der in Vertretung des Hauptgeschäftsführers der Berufsgenossenschaft die Auskunft und das Schreiben vom 29. Juni 1954 unterzeichnet hat, unter Beweis gestellt, einmal daß Dr. E. ihm zugesichert habe, die Genossenschaft solle sich mit ihrem Darlehen ablösen lassen, und zweitens, daß die Genossenschaft gegen eine Rückzahlung des Darlehens nichts einzuwenden gehabt hätte.

Das Berufungsgericht brauchte aber Dr. E. nicht zu vernehmen, weil beide Behauptungen unzulänglich und unschlüssig waren.

Angesichts des erst am 30. Juni 1954, also nur 8 Tage vor dem Versteigerungstermin bei Rechtsanwalt Dr. M. eingegangenen ablehnenden Bescheides der Berufsgenossenschaft vom 29. Juni 1954 hätte der Kläger angeben müssen, wann ihm Dr. E. die behauptete Zusicherung abgegeben hat. Von Erheblichkeit konnte die Behauptung des Klägers nur sein, wenn Dr. E. die Bereitwilligkeit, die Hypothekenschuld ablösen zu lassen, so rechtzeitig erklärt hätte, daß es aussichtsreich gewesen wäre, die Abtretung dieser Post noch vor dem Versteigerungstermin herbeizuführen. Hierzu hat es der Kläger an jeder Darlegung fehlen lassen. Sein Vorbringen

war aber auch deswegen unschlüssig, weil er nicht behauptet hat, daß er dem Beklagten von der angeblichen Zusicherung Mitteilung gemacht oder daß dieser auf andere Weise Kenntnis davon erlangt habe. Die zweite Behauptung - die Genossenschaft hätte gegen eine Rückzahlung des Darlehens nichts einzuwenden gehabt - ist ebenfalls unzulänglich. Jedenfalls nach dem Eingang der das Gegenteil bezeugenden Auskunft der Genossenschaft vom 8. Mai 1956 hätte der Kläger die Tatsachen angeben müssen, aus denen er den Schluß zog, die Genossenschaft habe jene Willensrichtung gehabt. Er hat aber nicht einmal angegeben, wer ihm entsprechende Angaben gemacht hat.

Unter diesen Umständen hat das Berufungsgericht die Feststellung, der Kläger habe seine Verpflichtung, dem Beklagten für das zu gewährende Darlehen von 70.000,-- DM eine erststellige hypothekarische Sicherung zu verschaffen, nicht erfüllen können, ohne Verfahrensverstöß getroffen. Daß die Hypothekenforderung mit halbjähriger Frist kündbar war, ermöglichte es dem Kläger nicht, dem Beklagten die erste Rangstelle so rechtzeitig einzuräumen, daß dieser die 70.000,-- DM noch vor dem Versteigerungstermin zur Verfügung zu stellen verpflichtet war.

Hat aber das Berufungsgericht zu Recht festgestellt, daß der Beklagte zur Hingabe des Darlehens von 70.000,-- DM nicht verpflichtet war, so kann der Kläger daraus, daß er das Grundstück infolge der Zwangsversteigerung verloren hat, keine Schadensersatzansprüche gegen den Beklagten herleiten. Die Revision erweist sich hiernach als ungerechtfertigt, und es bedurfte keiner Erörterung der Frage, ob die Verwendung der von dem Kläger bereitgestellten 15.000,-- DM und der von dem Beklag-

ten angeblich versprochenen 70.000,-- DM zur Hypothekenbereinigung und zur Befriedigung der Gläubiger des Klägers angesichts dessen Gesamtverschuldung die Versteigerung und damit den vom Kläger geltend gemachten Schaden überhaupt hätten verhindern können.

Da die Revision somit unbegründet ist, war sie ungeachtet des Antrags des Klägers, gegen den zur Verhandlung am 27. Oktober 1958 ordnungsmäßig geladenen, zum Termin aber nicht erschienenen Beklagten Versäumnisurteil zu erlassen, durch Endurteil zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 ZPO.

Scheffler

Rietschel

Heimann-Trosien

Dr. Winkelmann

Erbel